

Kopie an HH: Dir. L, Ly, Mae, Wa.

18. April 1974

EE. 753.1.0. - Wa/rd
CES/Expertengruppe:
Internationale Investitionen
und multinationale Gesellschaften

Délégation suisse près de l'OCDE
28, rue de Martignac
Paris VIIe

Herr Botschafter,

Im Verlaufe der Diskussionen anlässlich der dritten Zusammenkunft der CES-Expertengruppe vom 25./26. Februar 1974 sind die Delegierten eingeladen worden, dem Sekretariat in unverbindlicher und nicht offizieller Weise mögliche Vorbehalte mitzuteilen, die die einzelnen Regierungen auf Grund ihrer nationalen Gesetzgebung gegenüber dem Grundsatz des "traitement national", wie er insbesondere im Dokument CES/74.13 interpretiert wird, anzubringen wünschen.

Ein Grundzug der schweizerischen Politik gegenüber den internationalen Investitionen ist das Prinzip der Indifferenz, d.h. es wird auf staatlicher Ebene weder versucht, ausländische Investitionen in der Schweiz bzw. schweizerische Investitionen im Ausland systematisch zu fördern noch bewusst zu beschränken. Daraus folgt, dass ausländische Investitionen in der Schweiz in rechtlicher und administrativer Hinsicht grundsätzlich den genau gleichen Normen und Vorschriften unterliegen wie die nationalen Rechtsgenossen. Vom allgemeinen Prinzip der Gleichbehandlung gibt es immerhin einige Abweichungen, die nachfolgend kurz näher präzisiert werden sollen:

1. In bestimmten Sektoren bedürfen ausländische Investitionen einer staatlichen Genehmigung bzw. unterliegen einer Sonderregelung. Das gilt für Banken und Versicherungen. So wird die

Ausübung der Geschäftstätigkeit durch eine ausländische Bank in der Schweiz davon abhängig gemacht, dass der Staat, in dem die Bank ihren rechtlichen Sitz hat, das Gegenrecht gewährt oder eine besondere Sicherheit leistet. Ausländische Versicherungsgesellschaften haben in der Schweiz zur Vertretung vor der Aufsichtsbehörde einen fachlich ausgewiesenen Generalbevollmächtigten zu bestellen; ausserdem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Kautionen höher als die entsprechenden Sicherstellungen bei inländischen Gesellschaften. Im übrigen verweisen wir auf die im Rahmen des Code de la Libération des Opérations Invisibles Courantes deklarierten entsprechenden schweizerischen Vorbehalte.

2. Im Bereiche des Handelsrechts sind einige zwingende Regelungen vorgesehen, die auf eine gewisse Ungleichbehandlung ausländischer Investitionen hinauslaufen. Die Vorschriften über die Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisse bei den juristischen Personen (insbesondere der Aktiengesellschaft) verlangen, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte Schweizer sind und in der Schweiz wohnen, allerdings mit der Erleichterung, dass der Bundesrat bei Holdinggesellschaften Ausnahmen gestatten kann. Ausserdem muss mindestens ein in der Schweiz wohnhafter Verwaltungsrat zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein. Ist nur ein Aktionär mit der Verwaltung betraut, so muss er Schweizer sein und in der Schweiz wohnen. Wesentlich strengere Anforderungen hinsichtlich der Nationalität und des Wohnsitzes stellen das Luftfahrts- und Seeschiffahrtsgesetz.

Die Statuten der Aktiengesellschaft können die Uebertragbarkeit der Aktien zur Vermeidung der Ueberfremdung untersagen oder beschränken (sog. vinkulierte Namenaktien). Dadurch

besteht die Möglichkeit, Fusionen, Uebernahmen usw., d.h. die sogenannten "investissements au second degré", durch die Unternehmungsleitung nötigenfalls zu verhindern. Es handelt sich somit nicht um eine "behördliche", sondern um eine typisch "privatrechtliche" Restriktion, wie sie nach der für unsere Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung vorherrschenden Auffassung, wonach die Rechtssubjekte innerhalb weitgespannter Inhaltsschranken ihre Lebensverhältnisse selbst ordnen, zulässig ist.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Handelsabteilung

sig. Levy